

Prüfungsschema für einen Eingangsumsatz

1. Berechtigung zum Vorsteuerabzug (§ 15 Abs. 1 Satz 1 UStG)

Hauptfall: § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG

- Lieferung oder sonstige Leistung eines anderen Unternehmers: Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 UStG erfüllt, insb. kein Kleinunternehmer nach § 19 Abs. 1 UStG
- Empfänger als Unternehmer: § 2 Abs. 1 UStG, insb. kein Kleinunternehmer nach § 19 Abs. 1 UStG
- für das Unternehmen des Empfängers: ausschließliche Zuordnung zum unternehmerischen Bereich; Zuordnung zum nichtunternehmerischen Bereich; Zuordnung zum Teil zum unternehmerischen Bereich; abhängig davon, ob einheitlicher Gegenstand oder teilbarer Gegenstand und sonstige Leistung
- Ordnungsgemäße Rechnung (§§ 14, 14a UStG): Mindestangaben in § 14 Abs. 4 UStG
- Leistung ausgeführt (Ausnahme: § 15 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 UStG)

sonstige Tatbestände: § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG: Vorsteuer bei innergemeinschaftlichem Erwerb

2. Ausschluss des Vorsteuerabzugs (§ 15 Abs. 1a, 2, 3 UStG)

- Ausschluss in § 15 Abs. 2 UStG relevant, v.a. **Nr. 1**: steuerfreie Umsätze
- § 4 UStG für Ausgangsumsätze des Unternehmers prüfen
- Ausschluss des Ausschlusses des Vorsteuerabzugs: § 15 Abs. 3 UStG

Kein Ausschluss oder § 15 Abs. 2 UStG ausgeschlossen: *Abziehbarkeit der Vorsteuer*

3. Vorsteuereinschränkung (§ 15 Abs. 1b UStG)

- Nutzung von Grundstücken zum Teil zu unternehmensfremden Zwecken: Aufteilungsgebot, kein Wahlrecht des Unternehmers
- Keine Vorschrift zur Zuordnung, sondern nur zur Beschränkung der Abzugsfähigkeit

4. Vorsteueraufteilung bei Verwendung zum Teil für steuerfreie Umsätze (§ 15 Abs. 4 UStG)

- Aufteilung, nur wenn Lieferung oder Leistung zum Teil für steuerpflichtige und zum Teil steuerfreie Umsätze verwendet
- Keine Vorschrift zur Zuordnung, sondern nur zur Beschränkung der Abzugsfähigkeit

5. Vorsteuerberichtigung (§ 15a UStG)

- Nachträgliche Änderung der Verhältnisse des Vorsteuerabzugs bei Wirtschaftsgütern, die nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet werden (§ 15a Abs. 1 UStG)
- Nachträgliche Änderung der Verhältnisse des Vorsteuerabzugs bei Wirtschaftsgütern, die nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet werden (§ 15a Abs. 2 UStG)
- Berichtigung für jedes Kalenderjahr mit einem Fünftel bzw. einem Zehntel der auf das Wirtschaftsgut entfallenden Vorsteuerbeträge vorzunehmen (§ 15a Abs. 5 UStG)
- Fiktive Änderung der Verhältnisse nach Abs. 1 und 2 auch in den Fällen des § 15 Abs. 1b UStG (§ 15a Abs. 6a UStG)